

Statuten des Vereins Lebensmittelpunkt Fernitz-Mellach

1 § Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensmittelpunkt Fernitz-Mellach“
- (2) Er hat seinen Sitz in Fernitz bei Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, überwiegend jedoch im südlichen Raum von Graz.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47 verfolgt, bezweckt:

- (1) Die Förderung der regionalen Ernährungssouveränität und Lebensmittelherstellung.
- (2) Die Förderung der Produktion biologischer Produkte und Erhalt der regionalen Sortenvielfalt.
- (3) Die Förderung einer bäuerlichen und nachhaltigen Produktionsweise.
- (4) Die Förderung von saisonalen Produkten und der entsprechenden Ernährungsweise.
- (5) Die Schaffung eines alternativen Verteilungsnetzes für die Produkte regionaler Bäuerinnen und Bauern.
- (6) Umwelt- und Ressourcenschonung durch möglichst kurze Transportwege.
- (7) Die Förderung innovativer, nachhaltiger und ökologisch verträglicher Anbauformen und weitgehend artgerechter Tierhaltung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle (Abs. (2)) und materielle (Abs. (3)) Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Veranstaltungen im weitesten Sinn, um den Vereinszweck zu kommunizieren.
 - b. Publikationen
 - c. Aktionen
 - d. Erstellung einer Homepage und Arbeit in den Social Media.
 - e. Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - f. Veranstaltung von Workshops und Seminaren zu Anbau, Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln.
 - g. Kooperation mit nachhaltig produzierenden Bauern und Bäuerinnen
 - h. Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von Verbrauchern und Verbraucherinnen sowie Produzenten und Produzentinnen im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Sachspenden
 - c. Erträgen aus Veranstaltungen, Workshops, Seminaren, Publikationen, eigenen Unternehmen und sonstigen Zuwendungen
 - d. Ehrenamtlichen Arbeitsleistungen
 - e. Subventionen und Spenden öffentlicher und privater Stellen
 - f. Schenkungen
 - g. Erbschaften

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen eigenberechtigten Personen werden, die im Sinne des Vereinszwecks aktiv tätig sein wollen, sich an der Vereinsarbeit beteiligen und keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgen.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche eigenberechtigte Person werden, die den unter Absatz (1) genannten Kriterien entspricht.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines vom Vorstand festzusetzenden und von der Vollversammlung zu genehmigenden Mitgliedsbeitrags.

- (4) Der Vorstand kann weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste, sowie der ersten Zahlung des Beitrages.

§ 6 Erwerb einer außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 (1) genannten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder besitzen bei Vereinsentscheidungen bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Austritte erfolgen jeweils mit Monatsende.
- (3) Ein Austritt muss dem Vorstand bekannt gegeben werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich wenn es, trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, seinen/ihren durch die Satzung oder sonstig übernommene Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich in irgendeiner Weise vereinsschädigend verhält.
- (5) Über Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, oder unregelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages kann einen Grund zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein darstellen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zwecks tätig sein und vor allem durch seine/ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen/ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden können.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied hat pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen ordentlichen Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

§ 9 Organe und Instrumente des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen sowie das Schiedsgericht.
- (2) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind bindend und werden in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.

§ 10 Konsensentscheidungen

Soweit in diesem Statut Konsensentscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

1. Konsens bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
2. Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsens gefragt wird.
3. Kann kein Konsens gefunden werden stehen 2 Möglichkeiten offen:
 - a. Ist die Entscheidung dringend, kann im Konsens eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt Zweidrittelmehrheit.

- b. Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsens eine Vertagung beschlossen werden.
4. Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal in zwei Jahren einberufen. Allerdings sofort, wenn der gesamte Vorstand geschlossen zurücktritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und neue Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
- (3) Sie hat außerdem das Recht, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief oder E-Mail eingeladen wurden;
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - a. Auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b. Auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 - c. Wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich einfordern. In diesem Falle muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein mit Zweidrittelmehrheit aufzulösen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für Fördermitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 2002.

- (1) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgaben der Repräsentation nach außen, der Finanzverantwortung und des Schriftverkehrs.
- (4) Dem Vorstand obliegt die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstands kann durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung reglementiert bzw. weiter definiert werden.
- (6) Der Vorstand trifft Entscheidungen durch Konsens.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

- (8) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt als Kandidat oder Kandidatin für den Vorstand vorgeschlagen zu werden, oder sich selbst vorzuschlagen.
- (9) Über die Aufnahme oder die Absetzung von Kandidaten oder Kandidatinnen des Vorstand im laufenden Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt den Vorstand neu.
- (11) Der Vorstand besitzt das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen, neben den in §12 Abs. (4) und (5) genannten Aufgaben insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 7 lit. a - c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, Förder- und Ehrenmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (1) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier/die KassiererIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds treten an dessen Stelle die jeweiligen Stellvertreter oder, falls es keinen gewählten Stellvertreter gibt, eines der anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Für die in Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden der gemeinsam mit dem Obmann Post- und Bankbevollmächtigt ist.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. (9) bis (10) sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus den übrigen Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese nach Abdeckung des Passiva verbleibende Vereinsvermögen gemäß Abs. (3) zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

§ 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.